

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 48 (1944-1945)
Heft: 21

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach dem Ableben Rudolfs drohten den Waldstätten wiederum ähnliche Gefahren von seinen Erben, diesmal besonders von dem tatkräftigen Sohn Herzog Albrecht. Dies führte zur Erneuerung und Erweiterung des alten Bundes.

Die Namen der handelnden Personen werden im Bundesbrief nicht genannt. Es werden aber dieselben gewesen sein wie 18 Jahre zuvor. Der geistige Führer der Geschicke von Schwyz war Rudolf Stauffacher, der Leiter der „Stauffacher Gesellschaft“, die durch ihre Rütli-Tagungen im Lande wohl bekannt war. Stauffacher galt somit als der Führer des waldstättischen Widerstandes. Uri hatte in Burkhard Schüpfer einen weitblickenden Mann.

Der Bundesbrief von 1273 ist uns nicht erhalten geblieben; nur der von 1291 liegt vor. Die neueren Forschungen der politischen und rechtlichen Zustände dieser vergangenen Zeiten erlauben aber mit aller gewünschten Deutlichkeit die Annahme, daß es sich in diesem Dokument von 1291 um eine Erneuerung eines früheren Bundes handelt, dem noch einige Artikel neu zugesfügt wurden.

Was haben sie, die Männer in den Bundesbriefen, mit heiligem Eid im Namen Gottes geschworen?

Es waren vorerst politische Aufgaben, die vollbracht werden mußten: Die Wahrung der Freiheit nach außen, gegen fremden Länderraub, ja schon gegen jegliche Störung von außen. Also Wahrung der alten politischen Rechte gegen die nach den Ländern ausgestreckte Begierde der Habsburger. Mit Rat und Tat, mit Leib und Gut und auf eigene Kosten wollten sie sich beisteilen in Stunden schwerer Not!

Aber auch im Innern soll Friede herrschen, sollen die Waldstätter für Ruhe und Ordnung besorgt sein, indem ihre Richter darüber wachen. Nicht der Beleidigte selber soll auf eigene Faust sich rächen dürfen. Der Gläubiger hatte kein Recht, ins Haus des Schuldners einzudringen, um sich an seinem Hab und Gut schadlos zu halten, sondern er soll dem Richter sein Begehren vorlegen und dieser soll Recht sprechen. Schon diese Altvordern hatten das Schiedsgericht vor-

gesehen bei ungeklärtem Streitfall der Bürger.

Seit 1273 hatten sich die Zeiten geändert. Die Habsburger hatten auf Grund des Kaufvertrages, der ihnen besondere Rechte in den Waldstätten einräumte, fremde Richter ins Land gesetzt, und fremde Vögte walteten in den Tälern von Uri, Schwyz und Nidwalden. So ist denn als Ergänzung zum alten Bundesbrief neu bestimmt worden, daß die Waldleute in ihren Tälern keinen fremden Richter, der dieses Amt um Geld oder sonst einen Preis sich erworben hatte, oder der nicht ein freier Landmann war, anerkennen werden. Wegen dieser Forderung sagten sie den Kampf an gegen die habsburgische Herrschaft, gegen ihre Vogtgewalt. Damit wollten sie dem Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation sein altes Recht, einen Richter einzusetzen, nicht schmälern, aber sie verlangten, daß dieser Richter ein Freier aus den Tälern sei.

In dem geschworenen Bundesbrief des Jahres 1291 hatten die Eidgenossen sich großer Mäßigung beflissen. Ihre alten Rechte wollten sie gegen Neuerungen verteidigen, die diesen zu wider ließen; wollten sich mit Gut und Blut dagegen zur Wehr setzen. Diese Politiker haben in weiser Mäßigung sich jeder Überhebung enthalten. Mit gutem Gewissen nicht erfüllbaren Wünschen haben sie nicht nachgehängt. Sie wollten ihrem Volke keine Versprechungen machen, die sie nicht als erreichbar hielten.

In die Privatrechte ihrer Landsleute haben sie nicht eingegriffen. Wer durch altes Recht unfrei war oder wer als Leibeigener irgend einem Herrn angehörte, der sollte seinen bisherigen Verpflichtungen auch weiterhin nachkommen.

Das waren die Ziele des Schwurbriefes der ersten Augusttage des Jahres 1291. Sie gelten heute noch in Schweizerlanden. Zur Erinnerung an diese ernsten Tage und an den heiligen Schwur der Männer der Waldstätten leuchten heute die Feuer auf den Bergen, läuten die Glocken des Landes und, wiederum in schwerer Zeit, halten wir Einkehr mit dem Wunsche, daß der Allmächtige unserm Volk weiterhin Frieden und Ruhe bewahren möge!

J. S.